



Was gibt's Neu's

www.vg-westendorf.de

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

- Rettungsdienst/Feuerwehr (lebensbedrohliche Notfälle):112
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst:116117
- Polizei-Notruf:110
- Polizeiinspektion Buchloe: 08241/9690-0
- Polizeiinspektion Kaufbeuren: 08341/933-0
- Wasserzweckverband: 08345/9206-0
- Kläranlage Gennach-Kirchweihthal (Oberostendorf): 08344/1892
- Finanzamt Kaufbeuren: 08341/802-0
- Landratsamt Ostallgäu(Bürgerservice): 08342/911-444

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentaler Straße 1 Tel. 08344/9202-0
 87679 Westendorf Fax 08344/9202-22
 E-Mail info@vg-westendorf.de
 Internet www.vg-westendorf.de

Telefonische Erreichbarkeit: Montag - Mittwoch: 07:30 – 12:00 Uhr
 und 13.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag: 07.30 – 12.00 Uhr
 und 13.00 – 18.00 Uhr
 Freitag: 07:30 – 12:30 Uhr

Mit der Maus ins Rathaus - www.vg-westendorf.de



Bürgerservice Online

- 24-Stunden-Service
- Sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Bequem und sicher mit Lastschrift bezahlen

Des Weiteren stehen noch weitere Formulare über den **Formularservice** zur Verfügung

(Aus rechtlichen Gründen können nur bestimmte Formalitäten online abgewickelt werden. Wenn Ihre persönliche Anwesenheit weiterhin erforderlich ist, liegen die Gründe meist im besonderen Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte. Und damit in Ihrem Interesse.)

Bundestagswahl – Briefwahlunterlagen über Onlinewahlschein beantragen!!

Zu der anstehenden Bundestagswahl (So. 26. September 2021) werden alle Wahlberechtigten in den nächsten Tagen wieder die Wahlbenachrichtigungsbriefe erhalten.

Die Briefwahlunterlagen können ab dem **16.08.2021** wie folgt beantragt werden:

- Per QR-Code (Vorderseite Wahlbenachrichtigungsbrief - rechts unten)
- Per Onlinewahlschein (siehe www.vg-westendorf.de/buergerservice-online)
- Ausgefüllter und unterschriebener „Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen“ (siehe Rückseite Wahlbenachrichtigung)
- formloser Antrag per Fax, 08344/9202-22, oder per Email ewo@vg-westendorf.de

Der formlose Antrag muss folgende Daten enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift, an welche die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen
- Wahlbezirk und Wählerverzeichnis-Nr.

Ab dem 22.09. sollten die Briefwahlunterlagen vor Ort in der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf (in Dösingen) beantragt werden, da ansonsten ein rechtzeitiger Versand der Unterlagen nicht mehr möglich ist!!!!

FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über www.vg-westendorf.de unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.

- Im Osterzeller Schwimmbad wurde ein Paar Kinderhausschuhe (dunkelbraun mit Pferdekopf) aufgefunden.
- Auf der Reitanlage in Gutenberg, Georgbergstr. 2 wurde ein Mädchenfahrrad (Farbe: weiß, Marke: Bulls von Fahrrad Neuner) aufgefunden

Näheres über VG Westendorf 08344/9202-0.



MARKT KALTENTAL

Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312
Rathausplatz 1 Fax 08345/1686
87662 Kaltental E-Mail info@markt-kaltental.de
Internet www.markt-kaltental.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 19:00 – 19.45 Uhr

Gemeindebücherei Markt Kaltental

Bücherei im Pfarrhof

Erreichbarkeit Telefon 08345/312 (Mo-Do über Gemeindeamt)

Öffnungszeiten

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kirchstraße 7 Tel. 08344/76828-0
86869 Oberostendorf Fax 08344/76828-22
E-Mail rathaus@oberostendorf.com
Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Mittwoch: 18:30 – 20:00 Uhr

Bücherstube Gutenberg

Die Bücherstube Gutenberg bleibt in den Sommerferien geschlossen. Ab Mittwoch den 15.09.2021 ist die Bücherstube wieder geöffnet.

Schöne Ferien eure Claudia Freier



GEMEINDE OSTERZELL

Rottenbacher Straße 27 Tel. 08345/274
87662 Osterzell Fax 08345/214
E-Mail info@osterzell.de
Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
in der Gemeinde: Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Donnerstag: 18:00 – 19:00 Uhr
Bürgermeisters: Sonstige Termine nach Vereinbarung

Gemeindeamt in Osterzell geschlossen

Das Gemeindemat in Osterzell bleibt in der Zeit **vom 23.08.2021 bis 10.09.2021 geschlossen.**

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Tel. 08344/9202-0.

gez. *Bernhard Bucka*

1. Bürgermeister

Verordnung

**über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
der Gemeinde Osterzell
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote
 - III. Reinhaltung der öffentlichen Straßen
 - § 4 Reinigungspflicht
 - § 5 Reinigungsarbeiten
 - § 6 Reinigungsfläche
 - § 7 Gemeinde Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
 - § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern
 - IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter
 - § 9 Sicherungspflicht
 - § 10 Sicherungsarbeiten
 - § 11 Sicherungsfläche
 - V. Schlussbestimmungen
 - § 12 Befreiung und abweichende Regelungen
 - § 13 Ordnungswidrigkeiten
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
Straßenreinigungsverzeichnis

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
Vom 05.08.2021**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Osterzell folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Osterzell.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem

Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr 5 so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.12.2003 außer Kraft.

Osterzell, den 05.08.2021

Gemeinde Osterzell

- Siegel -

gez. Bucka, Erster Bürgermeister

¹ (§ 5 Satz 2 Buchstabe c): Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Straße	Ortsteil	Straße	Ortsteil
Dienhausener Straße	Osterzell	Dorfstraße (OAL 4)	Oberzell
Kaltentaler Straße	Osterzell	Forststraße (St2014)	Stocken
Rottenbacher Straße	Osterzell	Grüntensteinstraße	Stocken
Waldhausstraße	Osterzell	Bidinger Straße (OAL 4)	Ödwang

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Straße	Ortsteil	Straße	Ortsteil
Am Viadukt	Osterzell	Aggensteinstraße	Stocken
Auenstraße	Osterzell	Am Brunnenbichl	Stocken
Buchenweg	Osterzell	Römerstraße	Ödwang
Im Lauffen	Osterzell		
Schulplatz	Osterzell		

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Straße	Ortsteil	Straße	Ortsteil
Alte Steige	Osterzell	Bachweg	Oberzell
Grottensteige	Osterzell	Brautweg	Oberzell
Höhenweg	Osterzell	Gässele	Oberzell
Lindenweg	Osterzell	Heutalweg	Oberzell
Nestleweg	Oberzell		
Höfatsweg	Stocken		
Kapellenweg	Stocken		
Mäherstraße	Stocken		
An der Mühle	Ödwang		

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Ämtliche Bekanntmachung

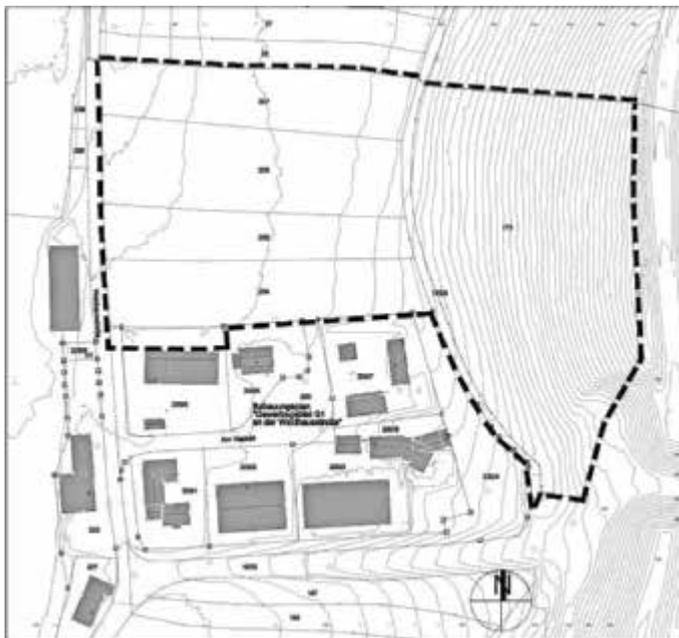
des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G2 - An der Waldhausstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes

A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat Osterzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.8.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G2 - An der Waldhausstraße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans Osterzell im Parallelverfahren nach § 8 Abs 3 BauGB gefasst.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.: 207, 206, 205, 204, 172/4, 172, 200/5 (TF), 200/4 (TF) in der Gemarkung Osterzell.

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,7 Hektar.



Geltungsbereich Bebauungsplan "Gewerbegebiet G2 an der Waldhausstraße"

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird bezweckt, die Nachfrage von Gewerbetreibenden nach Grundstücken in der Gemeinde zu bedienen.

Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächenreserven für Gewerbetreibende.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung von im Gewerbegebiet „G1“ ansässigen Unternehmen führt dazu, dass teilweise Erweiterungsflächen notwendig werden. Außerdem besteht darüber hinaus Bedarf für weitere Gewerbetreibende, die sich in der Gemeinde ansiedeln möchten.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet G2 - An der Waldhausstraße“ durchgeführt.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für ein Gewerbegebiet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich nicht endgültig ist. Der Geltungsbereich kann eingeschränkt und erweitert werden, wenn im Verfahren durch Träger öffentlicher Belange oder Einzelpersonen begründete Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Osterzell, den 05.08.2021

Gemeinde Osterzell

- Siegel -

gez. Bucka

Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3 - Osterzell Süd“

A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

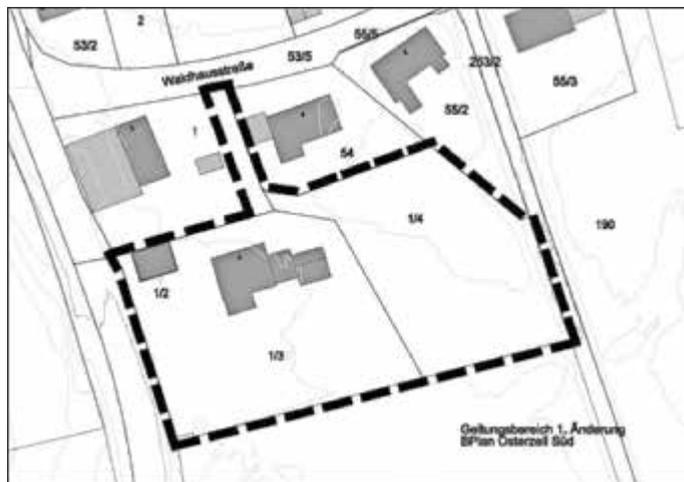
Der Gemeinderat Osterzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.8.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nr. 3 - Osterzell Süd“ gefasst.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.:

1 (TF), 1/2, 1/3, 1/4

in der Gemarkung Osterzell.

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 0,4 Hektar.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt.

Gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird bezweckt, eine geregelte innerörtliche Nachverdichtung zu ermöglichen und diese maßvoll zu steuern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich nicht endgültig ist. Der Geltungsbereich kann eingeschränkt und erweitert werden, wenn im Verfahren durch Träger öffentlicher Belange oder Einzelpersonen begründete Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Osterzell, den 05.08.2021

Gemeinde Osterzell

- Siegel -

gez. Bucka

Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 1 – Ortskern Osterzell“

A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

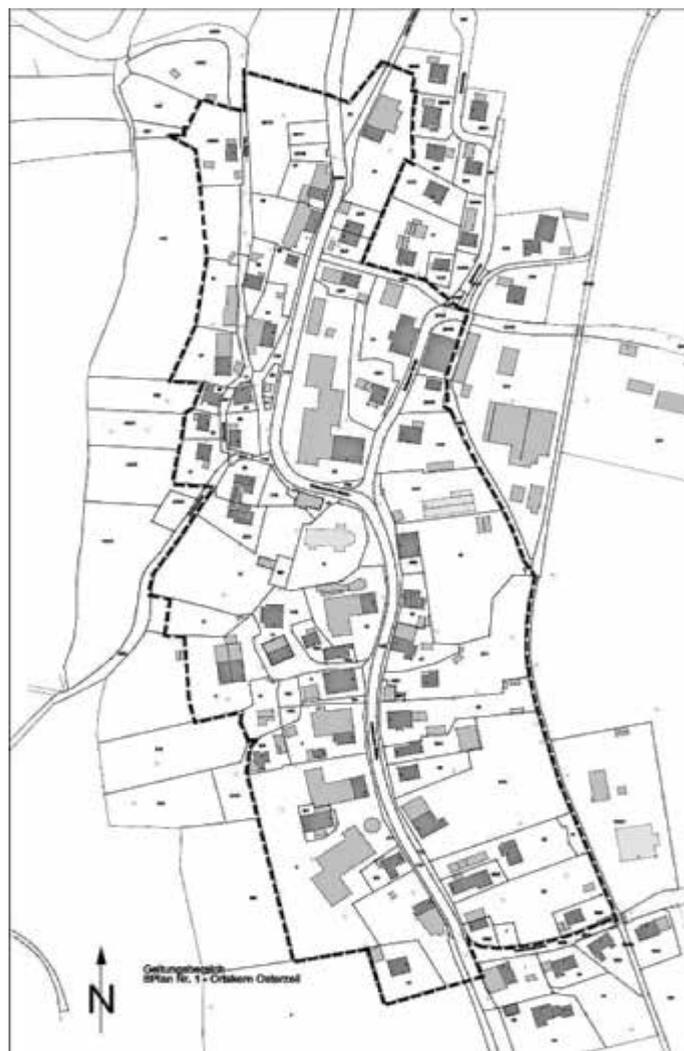
Der Gemeinderat Osterzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.8.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Nr. 1 – Ortskern Osterzell“ gefasst.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.:

429/3, 429 (TF), 31, 27, 25, 22, 21, 23, 24, 28, 30, 33, 35, 36, 37, 268/8, 267/2, 267/7, 267/6, 38, 39, 40/2, 40/4, 43/3, 43, 17/4, 43/4, 42, 244/4, 244/5, 44/2, 45/2, 46/2, 45, 46, 47, 47/1, 48/2, 48/4, 49, 50/4, 50, 50/2, 51, 52, 52/3, 53, 53/2, 2, 53/4, 53/7, 4/1, 4 (TF), 5, 5/2, 5/4, 6, 6/3, 10/2, 8, 10/1, 10, 11, 12, 15/2, 15/3, 15, 14, 14/2, 16, 19/1, 19, 18, 17/7, 17/5, 20/3, 20, 429/4 (TF), 17, 25/1, 25/2, 17/8, 17/6, 20/2 (TF), 43/2, 43/5, 244/3 (TF), 17/2 (TF), 17/3, 17/1, 851/2

in der Gemarkung Osterzell.

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 10,2 Hektar.



Mit der Änderung des Bebauungsplans wird bezweckt, die bauliche Entwicklung im Ortskern Osterzell durch Regelungen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse/ Höhe baulicher Anlagen), höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden sowie vorzuhaltende Stellplätze maßvoll zu steuern. Ziel ist es, die dörfliche Struktur zu erhalten und zu fördern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich nicht endgültig ist. Der Geltungsbereich kann eingeschränkt und erweitert werden, wenn im Verfahren durch Träger öffentlicher Belange oder Einzelpersonen begründete Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Osterzell, den 05.08.2021

Gemeinde Osterzell

- Siegel -

gez. Bucka, Erster Bürgermeister



GEMEINDE STÖTTWANG

Kirchplatz 2
87677 Stöttwang
Tel. 08345/326
Fax 08345/1223
E-Mail info@stoettwang.de
Internet www.stoettwang.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde:

Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	18:30 – 20:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeinde Stöttwang

Das Gemeindeamt Stöttwang ist vom 23.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Tel. 08344 / 9202 – 0.



GEMEINDE WESTENDORF

Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf
Tel. 08344/212
Fax 08344/1724
E-Mail info@gemeinde-westendorf.de
Internet www.gemeinde-westendorf.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde:

Dienstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 06.08.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf vom 31.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird „(§§ 8 - 19)“ durch „(§§ 8 - 20)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird „(§ 28)“ durch „(§ 26)“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „Friedhof Dösingen“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „in Dösingen“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in Dösingen“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1 wird folgender neue Nummer 6 eingefügt:
„6. Urnengrabstätten mit Grabplatten (bis zu vier Urnen) Westendorf

Länge: 0,60 m, Breite 0,60 m“

b) Die bisherigen Nummern 6, 7, 8 und 9 werden zu Nummer 7, 8, 9 und 10.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „sowie an den Urnengrabstätten“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Schmückung bei Urnengrabstätten hat auf dem dafür vorgesehenen Sockelstein zu erfolgen.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

In § 25 wird „Leichen“ durch „Erdgräberleichen“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

In § 27 Nr. 4 wird „(§ 12)“ durch „(§ 15)“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den 06.08.2021

Gemeinde Westendorf

- Siegel -

gez. Obermaier

Erster Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westendorf

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 06.08.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf vom 31.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält erfolgreiche Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer für	
den Erwerb einer Einzelgrabstätte für Erwachsene	270,00 Euro,
den Erwerb einer Familiengrabstätte mit einer Grabstelle	295,00 Euro,
den Erwerb einer Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen	590,00 Euro,
den Erwerb einer Familiengrabstätte mit drei Grabstellen (ab 2,50 m Breite)	740,00 Euro,
den Erwerb einer Urnengrabstätte im Friedhof Westendorf	295,00 Euro,
den Erwerb einer Urnengrabstätte mit Grabplatte	910,00 Euro,
den Erwerb einer Urnennische Typ „A“ (Friedhof Westendorf)	380,00 Euro,
den Erwerb einer Urnennische Typ „B“ (Friedhof Westendorf)	340,00 Euro,
den Erwerb einer Urnennische Typ „C“ (Friedhof Westendorf)	420,00 Euro.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beschriftung der Grabplatte für die Urnengräber wird durch die Gemeinde veranlasst. Die entstandenen Kosten werden weiterverrechnet.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Bereitstellung der Abdeckplatte der Urnennischen im Friedhof Westendorf werden die tatsächlich entstandenen Kosten weiterverrechnet.“

d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu Absätze 4, 5 und 6.

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen	
a) eines Urnengrabes	90,00 Euro,
b) einer Urnennische	60,00 Euro,
(2) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung in einem Erdgrab	115,00 Euro.
(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich Aufbahrung und Dienste des Leichenbesorgers	205,00 Euro.
(4) Die Gebühr je Kerze beträgt	3,00 Euro.“

3. § 7 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Abräumen, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist oder die Gemeinde zur

Abräumung beauftragt wird:

- | | |
|---|--------------|
| a) eines Einzel-, Familiengrabes mit
1 Grabstelle oder eines Urnengrabes | 340,00 Euro, |
| b) eines Familiengrabes mit 2 oder
3 Grabstellen | 455,00 Euro. |
| (3) Räumung einer Urnennische | 115,00 Euro. |
| (4) Räumung eines Urnengrabes mit Grabplatte | 115,00 Euro. |
| (5) Umschreibung einer Graburkunde bei
Wegfall des Nutzungsberechtigten | 15,00 Euro.“ |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den 06.08.2021

Gemeinde Westendorf

- Siegel -

gez. Obermaier, Erster Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils**Nachrichten anderer
Stellen und Behörden****Angebote der Bildungsberatung Ostallgäu****Workshop „Wofür brennen Sie?“**

Irgendwann im Leben fragen sich manche Menschen: „War das alles?“ Im tiefen Inneren wissen sie, dass da etwas in ihnen schlummert, das darauf wartet, entdeckt zu werden. Aber wie sollen die Schätze und Talente gehoben und gelebt werden? Im Workshop haben die Teilnehmer*innen die Gelegenheit, sich mit Fragen wie „Möchte ich neue Wege gehen?“, „Sabotiere ich mich selbst vor dem Start?“ oder „Was brauche ich, um durchzustarten?“ auseinanderzusetzen. Sie bekommen konkrete Methoden an die Hand, die zu Klarheit und Orientierung führen. Der Workshop findet am **Donnerstag, 7. Oktober 2021**, von 17.30 bis 20.30 Uhr online per **Zoom** statt. Gebühr 37 Euro inklusive Unterlagen.

Kursreihe zur beruflichen Neuorientierung „Neue Perspektiven mit dem ProfilPass®“

Der Kurs zur beruflichen Neuorientierung bietet die Möglichkeit, seine Stärken, Kompetenzen und Fähigkeiten herauszuarbeiten und neu zu entdecken. Durch die Verknüpfung mit den eigenen Interessen können neue berufliche Perspektiven und Ideen entstehen. Zudem wird aufgezeigt, mit welchen konkreten Schritten die Umsetzung gelingt. Der Kurs findet an folgenden Terminen, jeweils donnerstags von 18 bis 20.30 Uhr im Landratsamt Ostallgäu statt: **30.9., 7.10., 14.10. und 21.10.2021**. Kursgebühr inklusive Unterlagen 99 Euro.

Workshop „Erste Schritte in die Selbständigkeit“

Unternehmerische Selbstständigkeit bedeutet sich selbst zu verwirklichen, unabhängig und finanziell erfolgreich zu sein. Einher gehen allerdings auch Verantwortung, Risikobereitschaft und Ausdauer. In diesem Workshop erhalten die Teilnehmer*innen eine schrittweise Anleitung für ihre Selbstständigkeit, einen fundierten Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Fragen, Aufbau und Inhalte eines Geschäftsplanes und einen Unternehmenseignungstest. Zudem gibt es eine Vielzahl an praktischen Tipps von der Idee bis zum Geschäftskonzept. Der Workshop findet am **Donnerstag, 21. Oktober 2021**, von 17.30 bis 20.30 Uhr online per **Zoom** statt. Gebühr 37 Euro inklusive Unterlagen.

Bei Fragen und zur Anmeldung steht Christine Hoch von der Bildungsberatung im Landratsamt Ostallgäu unter 08342 911-293 oder christine.hoch@lra-oal.bayern.de zur Verfügung. Weitere Informationen <https://www.bildung-ostallgaeu.de/bildungsberatung.html>

**Bildungsberatung bietet Coaching
für Jobwechsler**

Die Bildungsberatung des Landkreises Ostallgäu bietet in Zusammenarbeit mit Sonja Glaß (Business-Coach aus Garmaringen) ein Jobwechsler-Coaching. Der Workshop hat zum Ziel, professionell im Bewerbungsgespräch aufzutreten, dabei authentisch zu bleiben und menschlich mit Freude zu überzeugen. Die Anmeldung ist ab sofort bei der Bildungsberatung Marktoberdorf möglich.

Die Teilnehmenden durchlaufen in zwei Workshop-Terminen einen Prozess der Selbsterkenntnis und erfahren eine Stärkung ihres Selbstbewusstseins. Zielgerichtet werden mögliche Unsicherheiten und Ängste bearbeitet. Das (Er)Kennen der eigenen Stärken führt zu einer Optimierung der Selbstpräsentation.

Die Workshop-Teilnehmer*innen erfahren eine Simulation aller Phasen des Vorstellungsgesprächs und erhalten im Nachgang Feedback und Impulse durch Sonja Glaß die als ehemalige Ausbildungsleiterin und Leiterin Personalentwicklung praxisnah durch diesen Prozess begleitet.

Dieser Praxistransfer, verbunden mit dem Prozess der Selbstreflexion, ermöglicht den Teilnehmern ihr ganz individuelles Potenzial zu aktivieren für einen starken, authentischen Auftritt im Vorstellungsgespräch.

Termine: Donnerstag, 23. September und 30. September 2021, jeweils von 15.30 bis 18.30 Uhr

Kursort: Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Raum Aggenstein

Kosten: 55 Euro je Termin einschließlich Unterlagen und Verpflegung – bezuschusst vom Landratsamt Ostallgäu

Fragen und Anmeldung: Christine Hoch, Bildungsberatung des Landratsamts Ostallgäu, Telefon 08342 911-293 oder per E-Mail: christine.hoch@lra-oal.bayern.de

**Landkreis und Bistum bieten Schulung
zum Seniorenbegleiter an**

Gemeinsam mit dem Bistum Augsburg bietet der Landkreis Ostallgäu erneut eine Schulung zum* Seniorenbegleiter*in an. Sie richtet sich an Menschen, die sich ehrenamtlich für ältere Mitbürger*innen in der Kommune oder Pfarrgemeinde engagieren möchten. Der Kurs findet jeweils an vier Wochenenden von Freitagnachmittag bis Samstagabend im Pfarrheim St. Wolfgang in Lengenwang statt. Start ist am Freitag, 8. Oktober 2021. Sollte eine Präsenzs Schulung pandemiebedingt nicht möglich sein, wird die Schulung online angeboten.

Die Schulung ist anerkannt (nach § 45 a SGB XI) und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Mitarbeit in den landesrechtlich anerkannten niedrigschwelligen Diensten. Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat.

Ein wichtiger Baustein im Kurs sind die Gesprächsführung und der Umgang mit pflegebedürftigen Menschen. Aber auch die Grundlagen der Pflegeversicherung, die Erkrankungen des Alters, die allgemeine Netzwerkarbeit und die Unterstützung im Haushalt werden vorgestellt. Die Kursinhalte und der Austausch untereinander vermitteln das nötige Wissen und die Sicherheit für die Mitarbeit in Senioren- und Helferkreisen. Die Kursgebühr beträgt 50 Euro (ohne Mittagessen). Für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Helfer*innen, die bereits in der Pfarrgemeinde oder in einem Helferkreis tätig sind, ist der Kurs kostenlos.

Mehr Informationen gibt es unter www.sozialportal-ostallgaeu.de/aktuelles-soziales.html und im Rahmen einer kostenlosen Informationsveranstaltung am 16. September 2021 von 16 bis 17.30 Uhr im Landratsamt in Marktoberdorf.

Es wird um Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis Montag, 6. September 2021, gebeten sowie für die Seniorenbegleiter-Schulung bis Freitag, 1. Oktober 2021, bei der Seniorenbegleiter-Schulung des Landratsamts Ostallgäu, Irmgard Haberberger (Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, E-Mail: irmgard.haberberger@lra-oal.bayern.de, Telefon 08342 911-475).



Kirchliche Nachrichten

Pfarrei „St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

Samstag, 14.08. 12:30 Uhr Trauung - Michaela Schlichtherle u. Sebastian Niedt **Sonntag, 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL 8:45 Uhr** Festgottesdienst mit Kräuterweihe (Die Kräuter bitte im eigenen Korb am Platz belassen) Hl. Messe für Josef u. Theresia Freudling u. Angeh.; Sofie Hofmann; Pfarrer Alfons Riedler u. Diakon Herbert Patrzek; Johann Häutle u. Angeh.; Johann u. Kreszentia Reichhart u. Angeh. u. Fam. Trautwein **Donnerstag, 19.08. 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden **Freitag, 20.08. 18:45 Uhr** Rosenkranz **19:15 Uhr** Hl. Messe für zu Ehren d. Hl. Pater Piu **Samstag, 21.08. 13:00 Uhr Trauung** - Kerstin u. Kevin Weber **Sonntag, 22.08. 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst Hl. Messe für Ludwig Kreuzer u. verst. Angeh. **Donnerstag, 26.08. 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden **Freitag, 27.08. 12:00 Uhr** Trauung - Sabrina und Matthias Ellenrieder **18:45 Uhr** Rosenkranz **19:15 Uhr** Hl. Messe

Pfarrei „St. Laurentius u. Agatha“ Frankenhofen

Samstag, 14.08. 18:45 Uhr Rosenkranz **19:15 Uhr** Festgottesdienst mit Kräuterweihe Hl. Messe für die Pfarrgemeinde *-Opfer für die Pfarrgemeinde-* (Die Kräuter bitte im eigenen Korb am Platz belassen) **Samstag, 21.08. 18:45 Uhr** Rosenkranz **Sonntag, 22.08. 10:15 Uhr** Sonntagsgottesdienst Hl. Messe für Sonja Ellenrieder (30. Messe) verst. Freunde des AWC Frankenhofen: Roland Inmann, Reinhold Kreuter, Alfred Hoffmann, Franz Kögel, Klaus-Peter Müller, Tobias Hartmann, Johann Scharpf, Armin Ellenrieder **Donnerstag, 26.08. 18:45 Uhr** Rosenkranz **19:15 Uhr** Hl. Messe

Pfarrei „ St. Stephan u. Oswald“ Osterzell

Samstag, 14.08. 15:00 Uhr Tauffeier - Noel Zinggisser **Sonntag, 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL 10:15 Uhr** Festgottesdienst mit Kräuterweihe Hl. Messe für die Pfarrgemeinde (Die Kräuter bitte im eigenen Korb am Platz belassen) **Dienstag, 17.08. 18:45 Uhr** Rosenkranz **19:15 Uhr** Hl. Messe für Pankraz Hailand u. Josef de Paly; in besonderem Anliegen; Paul Ruf; **Samstag, 21.08. 19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst Hl. Messe für Richard Dempfle u. Marianne Metzger; Thomas u. Josefa Schweiger u. Johann Weiher;

Pfarrei „ St. Peter u. Paul, Aufkirch

Sonntag, 14.08. 15:00 Uhr Tauffeier in Blonhofen - Aurelia Besel **16:00 Uhr** Rosenkranz **Sonntag, 15.08. MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL 10:15 Uhr** Festgottesdienst mit Kräuterweihe Hl. Messe für Siegfried Kühmoser u. Johann u. Werner Ried (Die Kräuter bitte im eigenen Korb am Platz belassen) **Samstag, 21.08. 16:00 Uhr** Rosenkranz **Sonntag, 22.08. 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst Hl. Messe für Verst. Spengler u. Häußler; Franziska u. Karl Bornemann Verst. Hagenbusch u. Eleonore Schneider u. verst. Angeh. **Dienstag, 24.08. 19:15 Uhr** Hl. Messe in Aufkirch für Josef u. Maria Sing **Mittwoch, 25.08. 19:15 Uhr** Hl. Messe in Blonhofen für Hermann, Josef, Maria u. Johann Reger; für die armen Seelen

Pfarrei „St. Michael“ Westendorf

13.08. Fr 19.00 Fatima Rosenkranz **19.30** M.f. Anton Kugler u. Gertrud Lutzenberger; Sabine Glasl u. verst. Hofmann; **15.08. So 10.15** Mariä Himmelfahrt mit Kräuterweihe JM f. Berta Birk; M.f. Johann u. Rosina Ritzel u. Armen Seelen; Katharina u. Xaver Springer; - Silberopfer- **20.08. Fr 19.30** M.f. Rudolf Rehle

u. Angeh.; Verst. Köpfler-Nieberle; **21.08. Sa 19.30** JM f. Adolf Fleschhut; M.f. Josefa u. Ludwig Wachter; Richard Burkhardt u. Verst. Lederle; **22.08. So 09.00** Rosenkranz **27.08. Fr 19.30** JM f. Josef Steiner; f.d. Armen Seelen (B); Fam. Birk;

Pfarrei „St. Peter und Paul“ Dösingen

12.08. Do 19.30 Gemeindegottesdienst **14.08. Sa 19.30** VaM.z. Mariä Himmelfahrt mit Kräuterweihe M.f. Käthe Feyerlein u. Alois Möst jun.; **19.08. Do 19.30** M.f. Werner Haas; **22.08. So 10.15** JM f. Raimund Schlegel; **26.08. Do 19.30** M.f. Marianne Schmid u. Karl Schuster sen.;

Pfarrei „St. Margareta“ Gutenberg

14.08. Sa 19.30 Gedenkgottesdienst f. Ludwig Fischer mit Pfarrer Klaus und Diakon Greiter in der Dreifaltigkeitskapelle (bei Schlechtwetter entfällt der Gottesdienst) **15.08. So 10.00** Mariä Himmelfahrt mit Kräuterweihe (Schw) M.f. Martha u. Korbinian Gänshaimer; Johann Baumann (BJB); Centa u. Ignaz Hefeles; **22.08. So 10.00** M.z. So. f. Johann Haider m. Eltern; M.z. Dank; (Schw) **24.08. Di 18.45** Rosenkranz **19.15** M.f. Anna u. Xaver u. Sohn Xaver Burkart; (N)

Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

Fr. 13.08.: Hl. Pontianus, Papst und hl. Hippolyt, Priester, Märtyrer **8.00 Uhr** Rosenkranz **So. 15.08.:** MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL **10.40 Uhr** Festgottesdienst zum Patrozinium mit Kräuterweihe **11.30 Uhr** Tauffeier in St. Stephan **Di. 17.08.:** Dienstag der 20. Woche im Jahreskreis **8.00 Uhr** Rosenkranz **Mi. 18.08.:** Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis **19.15 Uhr** Heilige Messe zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit **Fr. 20.08.:** Hl. Bernhard v. Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer **8.00 Uhr** Rosenkranz **So. 22.08.:** 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS **9.30 Uhr** Heilige Messe Wilhelm Glogger; Josef Kerler (JM) und Angehörige; Angehörige der Familien Kreuzer und Scheifele in Oberostendorf **Di. 24.08.:** Hl. Bartholomäus, Apostel **8.00 Uhr** Rosenkranz **Mi. 25.08.:** Hl. Ludwig, König und hl. Josef von Calasanz, Ordensgründer **19.15 Uhr** Heilige Messe Xaver Kienle **Fr. 27.08.:** Hl. Monika, Mutter des hl. Augustinus **8.00 Uhr** Rosenkranz **So. 29.08.:** 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS **8.20 Uhr** Heilige Messe Elmar Ried; Alois und Crescentia Ried; Fritz und Maria Reiter mit Schwiegersohn Donat St. Nikolaus Lengenfeld **Fr. 13.08.:** Hl. Pontianus, Papst und hl. Hippolyt, Priester, Märtyrer **8.00 Uhr** Rosenkranz **So. 15.08.:** MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL **9.30 Uhr** Heilige Messe mit Kräuterweihe Hermann Zwick mit Ida und Josef Merkle **Di. 17.08.:** Dienstag der 20. Woche im Jahreskreis **8.00 Uhr** Rosenkranz **Fr. 20.08.:** Hl. Bernhard v. Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer **8.00 Uhr** Rosenkranz **So. 22.08.:** 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS **8.20 Uhr** Heilige Messe Magdalena und Otto Zech, Hildegard Mann, Br. Angelicus und Augusta Zech **Di. 24.08.:** Hl. Bartholomäus, Apostel **8.00 Uhr** Rosenkranz **Fr. 27.08.:** Hl. Monika, Mutter des hl. Augustinus **8.00 Uhr** Rosenkranz **Sa. 28.08.:** Hl. Augustinus, Bischof von Hippo, Kirchenlehrer **19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse Roland Fasching und verstorbene der Familien Fasching und Pistel

Pfarreiengemeinschaft Germaringen

Ab 01. September gibt es folgende Gottesdienstzeiten:
Vorabendmesse 19.15 Uhr, 8.15 Uhr, 9.30 Uhr, 10.45 Uhr

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neugablonz Christuskirche

Sonntag 15.08. 09.30 Uhr Gottesdienst, Lektor Robert Laufenberg, **Sonntag 22.08. 09.30 Uhr** Gottesdienst, Pfarrer i. R. Ulrich Gampert, **Sonntag 29.08. 09.30 Uhr** Gottesdienst, Pfarrer i. R. Ulrich Gampert, **Sonntag 05.09 . 09.30 Uhr** Gottesdienst mit Abendmahl, Prädikant Wilfried Knorr

Das Pfarramt ist geschlossen bis einschließlich 22. August



Vereine und Verbände



MARKT KALTENTAL

aktion hoffnung bittet um Kleiderspenden

Die aktion hoffnung unterstützt zur Zeit das Kinder- und Jugendzentrum „Arche Noah“ in Shkoder in Albanien. Die Ordensgemeinschaft „Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft“ kümmert sich dort um mehr als 250 junge Menschen, die mit ihren Eltern in wirtschaftlich und sozial schwierigsten Verhältnissen leben.

Kinder werden in einem Kindergarten betreut, bekommen zu essen und werden medizinisch versorgt; Jugendliche erleben im Zentrum eine sinnvolle Freizeitgestaltung – auch die Eltern werden in die Arbeit mit eingebunden.

Mit Verkaufserlösen aus der gespendeten Kleidung wird das Zentrum finanziell unterstützt, damit dort weiterhin wertvolle Arbeit für Kinder und Jugendliche geleistet werden kann. Auch Ihre Kleiderspende trägt dazu bei.

Bitte bringen Sie Ihre gefüllten Sammeltüten (diese liegen in der Kirche und bei Baumi aus) bis Freitag, den 17. September 2021 bis 19.00Uhr zum Sammelpunkt unserer Pfarrei bei Familie Kaufmann, Schmiedeweg 5, Frankenhofen.

Danke für Ihre Unterstützung!

Ihre Pfarrgemeinde und

das Team der aktion hoffnung

Feuerwehrverein Blonhofen e.V.

Neue Vorstandschaft



von links: Martin Kees, Andreas Hauser, Matthias Kleinheinz, Christian Schmid, Rudolf Reger, Gebhard Schmid, Michael Koch; fehlt: Benedikt Specht;

Am 16. Juni hat der Feuerwehrverein Blonhofen seine Hauptversammlung abgehalten. Der wichtigste Tagespunkt dabei waren die Neuwahlen. Die Vorstandschaft für die nächsten vier Jahre setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorstand Christian Schmid, 2. Vorstand Benedikt Specht, Kassiererin Sarah Rode, Schriftführer Michael Koch, Jugendleiter Ulrich Städele. Als Beisitzer fungieren Andreas Hauser, Johann Meichelböck, Gebhard Schmid und Wolfgang Städele.

Wir wünschen den neuen Vorständen alles Gute und Freude an Ihrem Amt.

Ein besonderer Dank gilt dem ehemaligem ersten Vorstand Rudolf Reger, dem ehemaligem zweitem Vorstand Matthias Kleinheinz und dem ehemaligen Schriftführer Martin Kees für die jahrelange Tätigkeit.

Feuerwehrverein Blonhofen

Die Vorstandschaft

Arbeiterwohlfahrt und VdK Osterzell – Kaltental

Einladung zum Ausflug am Samstag, 18. September 2021

Nach einer Corona Zwangspause laden die Arbeiterwohlfahrt und der VdK alle Mitglieder und Freunde zum diesjährigen Ausflug ein.

siehe Beitrag unter Vereine Osterzell

Rad'l Tour der Kolpingsfamilie Blonhofen-Aufkirch

am 29. August 2021, Treff um 10.30 Uhr am Rathaus in Aufkirch
Wir freuen uns über „Alle“ die nach Denklingen zum Walderlebnispfad mitradeln! Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften.

FSG „Römerturm“ Aufkirch e.V.

Das auf Grund von „Covid-19“ im letzten Jahr abgebrochene „Spanferkel-Schießen“ wird in diesem Jahr weitergeführt. Der 4. Schießtag ist am **Freitag, 20. August 2021** ab 20.00 Uhr im Schützenheim Aufkirch. Zu diesem Wettbewerb sind wieder alle aktiven und nichtaktiven Schützinnen und Schützen recht herzlich zur Teilnahme eingeladen. Es sind 20 Schuss mit dem Luftgewehr

oder Luftpistole abzugeben. Das Spanferkel wird an 5/6 feststehenden Schießtagen (jeweils ab 20.00 Uhr) ausgeschossen. Bei Zehntelwertung werden nur die Nachkommastellen der 20 Schuss gewertet. Die besten 3 Serien kommen in die Wertung. Neben dem Spanferkel gibt es noch weitere Preise zu gewinnen. Noch hat **jeder Teilnehmer eine Gewinnchance**. Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme und diesem attraktiven und unterhaltsamen Wettbewerb. Der Schießbetrieb wird unter Einhaltung der Hygienevorschriften mit Mund-Nasenschutz und Einhaltung der Abstandsregelung durchgeführt!

Hinweis: In diesem Jahr entfällt die Sommerpause. Auch im August und September finden Übungsschießen für die Jugendlichen und Schützen/-innen statt.

Die Vorstandschaft

FC Blonhofen

Zu unserer Jahreshauptversammlung, am **Mittwoch, den 8.9.2021 um 20 Uhr** im Gasthaus Zitt, Blonhofen, sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung: 1. Eröffnung und Begrüßung, 2. Protokoll der Versammlung 2020, 3. Bericht des Vorstandes, 4. Kassenbericht, 5. Berichte der Abteilungen/Junioren, 6. Entlastung der Vorstandschaft, 7. Wünsche und Anträge

Blonhofen, 6.8.2021

Werner Schempp, 1. Vorsitzender



GEMEINDE OSTERZELL

Auto-Sport-Club Osterzell

Einladung

Clubinternes Grillfest

Der Autosportclub Osterzell lädt alle Mitglieder (mit Familie) zum clubinternen Grillfest am **Freitag den 20.08.2021** ein.

Fest findet nur bei schönen Wetter statt. Grillen ab 18.00 Uhr
ASC Osterzell

@hirschvogel.com@googlemail.com@gmail.com@osterzell.de@freenet.de

Herzliche Einladung

Wir essen wieder zusammen am Mittwoch, den 18.08.2021 um 12.00 Uhr

In Gesellschaft, bei netter Unterhaltung, schmeckt's gleich noch einmal so gut. Deshalb laden wir am **Mittwoch, den 18.08.2021 um 12.00 Uhr** alle interessierten Gemeindeglieder zum gemeinsamen Essen auf dem Grundstück der Familie Bucka ein.

Wir werden Sie mit leckeren **Grillspezialitäten** und feinen Salaten verköstigen. Um besser planen zu können bitten wir um Anmeldungen bitte bis Montag, den 16.08.2021, bei Frau Thiel (9833) oder Frau Mosig (569). Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Elisabeth Thiel

Seniorenbeauftragte Gemeinde Osterzell

Wir wandern wieder am Mittwoch, den 25.08.2021

Im August machen wir einen kleinen Ausflug zum idyllischen Biotop der Firma Hebel in Germaringen. Nach einer ca. 1 - 1,5 stündigen Führung mit Herrn Kreuzer fahren wir weiter nach Neugablonz zur „Alten Heimat“. Dort werden wir uns mit einem feinen Essen stärken, bevor wir wieder in Richtung „Heimat“ aufbrechen.

Die Veranstaltung findet nur bei trockener Witterung statt.

Treffpunkt: **Gasthaus Prestele** (Fahrgemeinschaften bilden)

Zeitpunkt: **09:30 Uhr**

Alle Wander- und Naturfreunde sind herzlich eingeladen.

Bei Fragen können Sie gerne Frau Thiel (9833) anrufen.

Arbeiterwohlfahrt und VdK Osterzell – Kaltental

Einladung zum Ausflug am Samstag, 18. September 2021

Nach einer Corona Zwangspause laden die Arbeiterwohlfahrt und der VdK alle Mitglieder und Freunde zum diesjährigen Ausflug ein.

Es sind auch Nichtmitglieder herzlichst willkommen. Wir fahren zur Bayerischen Gartenschau nach Lindau. Gerne können auch Familien mit Kindern an dieser Fahrt teilnehmen.

Der Fahrpreis beträgt einschl. Eintritt zur Gartenschau und Trinkgeld für den Fahrer 38,00 Euro. Für Kinder bis 14 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen ist die Fahrt und Eintritt kostenlos.

Der Fahrpreis nach Lindau, ohne Besuch der Gartenschau beträgt 23,00 Euro. Abfahrt beim Gasthaus Prestele Osterzell um 10.00 Uhr.

Rückfahrt ab Lindau um 17.00 Uhr ohne Abendeinkehr.

Nachdem die Anzahl der Sitzplätze begrenzt ist, bitten wir um baldige Anmeldung bei:

Konrad Waldmann, Telefon: 08345/1078

oder Josef Riedle, Telefon: 08345/716

Es gilt die Regelung für Busreisen: Fahrgäste müssen geimpft, genesen oder getestet sein und im Bus eine FFP2-Maske tragen.

Jagdgenossenschaft Osterzell

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Osterzell findet am **Freitag den 27.8.2021 um 20 Uhr** im Pfarrstadel in Osterzell statt.

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen mit Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung: 1. Eröffnung und Begrüßung, 2. Bericht des Vorstandes, 3. Protokoll der letzten Jahresversammlung, 4. Kassenbericht und Entlastung, 5. Verwendung des Jagdschillings - Beschlussfassung über Nichtauszahlung des Reinertrags, 6. Bericht der Jagdpächter, 7. Neuwahlen, 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft



GEMEINDE STÖTTWANG

Jahreshauptversammlung der Singgemeinschaft Stöttwang-Frankenried

Am 21.7.2021 fand die Jahreshauptversammlung der Singgemeinschaft Stöttwang-Frankenried statt. Da die Versammlung im Jahr 2020 wegen „Corona“ verschoben werden musste, umfasste die diesjährige Versammlung die Jahre 2019 und 2020. Die ca. 40 aktiven und zahlreiche passive Mitglieder trafen sich personenanzahlbedingt im weiträumigen Dachgeschoss des Hofladengebäudes der Familie Niederthanner in Mauerstetten. Dort können auch bereits seit August 2020, nur unterbrochen durch die Corona-Lock-Downs, die wöchentlichen Chorproben mit dem nötigen Abstand stattfinden. Zusätzlich zum Hygienekonzept besteht vor jeder Probe das Angebot zum Coronaschnelltest für alle noch nicht doppelt geimpften Sängerinnen und Sänger.

Ein ganz herzliches Dankeschön gebührt hier der Familie Niederthanner. Nur durch ihr Entgegenkommen ist es für die Singgemeinschaft derzeit möglich, den Probebetrieb in vollem Umfang aufrecht zu halten.

Da bereits im Vorjahr Neuwahlen fällig gewesen wären, hatte sich die Vorstandschaft entschlossen kommissarisch im Amt zu bleiben. Die erste Vorsitzende begrüßte alle Anwesenden und erinnerte an die in den beiden zurückliegenden Jahren verstorbenen Mitglieder.

Es erfolgte der Bericht der Schriftführerin über die abgelaufenen Jahre. Hervorzuheben ist hier die Primiz von Pater Dominikus in Stöttwang im Jahr 2019. Diese wurde vom Gemeinschaftschor bestehend aus der Singgemeinschaft, weiteren Mitgliedern mehrerer Chöre, sowie der Musikkapelle Stöttwang gestaltet. Die zur Aufführung gekommene „Missa Brevis“ von Jacob de Haan wurde auch noch in der vollbesetzten Klosterkirche in Irsee im Rahmen eines Konzerts aufgeführt. Danach war coronabedingt auch schon Schluss mit öffentlichen Aktivitäten. Der Kassenbericht für die Jahre 2019 und 2020 wurde geprüft, die Vorstandschaft entlastet.

Es folgte der Bericht der 1. Vorsitzenden. Sie bedankte sich für die gute Zusammenarbeit innerhalb der Vorstandschaft und für die Bemühungen, durch interne E-Mail-Aktionen, Telefonate, Videokonferenzen oder Besuche den chorischen Zusammenhalt zu stärken und aufrecht zu halten. Besonderer Dank richtete sich an den Chorleiter Robert Bosch für seine unermüdeten Bemühungen sowohl die gesellschaftlichen und vor allem die musikalischen Belange des Chores zu erhalten.

Es folgten Ehrungen langjähriger Mitglieder. Geehrt wurden Frau Monika Hieber für 60 Jahre sowie Karl Brandner und Franz Völk für 40 Jahre aktives Singen im Chor. Karl Brandner wurde für zusätzlich für seine langjährige Mitgliedschaft, davon 30 Jahre als 1. Vorsitzender, zum Ehrenmitglied der Singgemeinschaft ernannt.



von links: Gerti Rink (Schriftführerin), Franz Völk (geehrt für 40 Jahre aktives Singen), Petra Ruf-Fischer (Kassiererin), Renate Tröber (1. Vorsitzende), Karl Brandner (geehrt für 40 Jahre aktives Singen und nun Ehrenmitglied), Schorsch Hopp (2. Vorsitzender), Robert Bosch (Chorleiter), Monika Hieber (geehrt für 60 Jahre aktives Singen)

Die Leitung der nun folgenden Neuwahlen übernahm Frau Claudia Tichy (Vertretung der Gemeinde Stöttwang). Da sich die bisherige Vorstandschaft zur Wiederwahl bereit erklärt hatte und keine weiteren Vorschläge eingegangen waren, wurde beschlossen per Handzeichen zu wählen. Das gesamte Team wurde einstimmig ohne Gegenstimme wieder gewählt. Manfred Höbel als Vertreter der Gemeinde Mauerstetten würdigte in seinem Grußwort die auffallend harmonische Zusammenarbeit innerhalb der Singgemeinschaft und wünschte für die Zukunft alles Gute.

In einem kurzen Diavortrag stellte Chorleiter Robert Bosch noch einmal die Höhepunkte der vergangenen zwei Jahre dar und präsentierte das Ergebnis eines Video-Lied-Zuschnitts, das zahlreiche Chormitglieder einzeln zuhause selbst mit dem Handy aufgenommen haben und anschließend in ein gemeinsames Video integriert wurde. Abschließend verwies er darauf, dass coronabedingt eine verlässliche musikalische Planung für die nahe Zukunft leider nicht möglich sei und appellierte gleichzeitig an die Aktiven sich weiterhin so zahlreich wie bisher an den wöchentlichen Proben zu beteiligen.

Kartenfreunde Stöttwang e.V.

Jahreshauptversammlung mit Neuwahl

Der Vereinsvorsitzende Dimi Emmanouil begrüßte die anwesenden Vereinsmitglieder im Gasthaus Wiedenmann in Stöttwang zur Jahreshauptversammlung 2021. Neben dem Rückblick durch den Vereinsvorstand und dem Kassenbericht von Max Gebuhr stand u.a. die turnusmäßige Neuwahl der Vorstandschaft auf der Tagesordnung. In seinen Ausführungen brachte 1. Vorstand Emmanouil die schwierige Vereinssituation seit März 2020 bedingt durch die Lockdowns sowie den Kontaktbeschränkungen wegen Corona nochmals deutlich zum Ausdruck. Die Jahreshauptversammlung im Jahr 2020 musste entfallen. Die Vereinsmeisterschaft 2020 wurde nach dem 4. Spieltag unterbrochen und konnte erst im Juni 2021 fortgesetzt werden. Die traditionelle Allgäuer Schafkopf-Meisterschaft, welche für den 2. Januar 2021 angesetzt war, und der für den Abend vorgesehene Superschafkopf, konnten ebenfalls nicht stattfinden. Ob die für Anfang Januar 2022 geplante Allgäuer Schafkopf-Meisterschaft und der anschließende Superschafkopf durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten. In Anbetracht der aktuell geltenden strengen Schutz- und Hygienevorschriften, verbunden mit den einzuhaltenden Abstandsregeln, erscheint das Risiko für den Verein sehr hoch. Bei der Neuwahl der Vorstandschaft gab es keine großen personellen Veränderungen.



Die neu gewählte Vorstandschaft der Kartenfreunde Stöttwang (von links nach rechts): Dimi Emmanouil (1. Vorstand), Werner Köbler (Schriftführer), Max Gebuhr (1. Kassier), Jürgen Specht (2. Vorstand) und Günter Schuster (2. Kassier).

In ihren Ämtern bestätigt wurde der 1. Vorstand Dimi Emmanouil sowie der 1. Kassier Max Gebuhr. Zum neuen 2. Vorstand wurde Jürgen Specht (bisher 2. Kassier) gewählt. Der bisherige 2. Vorstand Werner Köbler übernimmt künftig die Position des Schriftführers, nachdem Melanie Adlmann für dieses Amt

nicht mehr zur Verfügung steht. Einziger Neuling in der Vorstandschaft der Kartenfreunde Stöttwang ist das langjährige Vereinsmitglied Günter Schuster. Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgte jeweils einstimmig per Akklamation. Als Kassenprüfer fungieren wie bisher Martin Heiß und Josef Bauer. Die Jahreshauptversammlung wurde mit einem gemeinsamen Abendessen der Vereinsmitglieder beschlossen. Im Anschluss fand der 8. Spieltag der Vereinsmeisterschaft 2020 statt. Der Start zur Vereinsmeisterschaft 2021 soll voraussichtlich am 24. September 2021 um 19.00 Uhr im Gasthaus Wiedenmann in Stöttwang erfolgen.

Arbeiterwohlfahrt und VdK **Osterzell - Kaltental**

Einladung zum Ausflug **am Samstag, 18. September 2021**

Nach einer Corona Zwangspause laden die Arbeiterwohlfahrt und der VdK alle Mitglieder und Freunde zum diesjährigen Ausflug ein.

siehe Beitrag unter Vereine Osterzell

Impressum

Was gibt's Nui's

**Amtliches Bekanntmachungsblatt für die
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
(Markt Kaltental, Oberostendorf,
Osterzell, Stöttwang, Westendorf)**



Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser
Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Döisingen
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzellexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

H.-Uwe Sitzmann

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159857

Tel: 08372 1744 • Fax: 08372 2879

hu.sitzmann@wittich-forchheim.de • www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Ihre Immobilienexpertin in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 08191 97 022-15
c.coville@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Carmen Coville
Immobilienmaklerin



Neue Leichtigkeit für langes Haar

Anschi's

Inh. B. Winkler
Germaringen • Schulstraße 5 • Tel. 08341 68600

Haarstudio

Yoga in Osterzell

Petra Ried
0173/4316716
petra.ried@gmx.de
www.p-yc.de

Julia Haug
0170/5100688
nurjulia@gmx.de

Neue Kurse ab September!
Yoga für Alle! Für jeden Körper und jedes Alter.
Bei Interesse melde Dich gerne bei uns.

Baumgartner

Zur Verstärkung unseres Ladenteams suchen wir eine engagierte

Verkäuferin m/w/d

Bei Interesse kommen Sie einfach im Laden vorbei oder Sie melden sich vormittags telefonisch unter 08345/204. Gerne auch auf Handy unter 0170/1195239

Hauptstraße 8 • 87662 Frankenhofen

Vater und Tochter (Rollstuhlfahrer)

suchen etwas reifere weibliche Person mit Erfahrung, für Hilfe u. a. beim Zubettgehen, für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (evtl. Kochen) usw. Bei Anruf bitte länger läuten lassen.
Danke schön dafür im Voraus.

Nähere Infos unter **Telefon 08243 730.**
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Raum für Kinder - Seele

Sie sorgen sich um Ihr Kind

Gerne biete ich Ihnen meine Hilfe an. In liebevoller Begleitung der Wertfreiheit darf Ihr Kind spielerisch und selbstbestimmt seiner Seele Raum geben und angestaute Emotionen ausdrücken.
Ich freue mich auf Sie und Ihr Kind.

Wut

Angste

Verweigerung

Bettnässen

Rückzug

Ausschluss

Andrea Mair • Heilpädagogin
St.-Antonius-Str. 46 • 86860 Ummenhofen • Tel. 08246 / 570

www.Traumurlaub-See.de

ELEKTRO HEFELE

Klaus Hefe, Radio- und Fernstechniker und Elektroinstallateurmeister.

Helmshofener Str. 12
87662 Kaltental
Tel. (0 83 45) 7 36
Fax (0 83 45) 95 22 11
www.elektro-hefele.de
elektro_hefele@freenet.de

- Installation
- Reparaturen
- Beratung
- Kundendienst
- Antennenbau
- Verkauf

Wildhandel Anton Vogel

Reh	Hirsch	Gams	Wildschwein
-----	--------	------	-------------

Wildbret von Reh, Hirsch, Gams oder Wildschwein.
Zur Grillseason
Wildschwein- und Hirschbratwürste aus eigener Jagd zum Grillen oder Braten abzugeben, bzw. Vorbestellung nach tel. Absprache.

Anton Vogel
An der Kohlstatt 25
86869 Gutenberg

01 72 / 8 41 83 41
0 83 44 / 99 23 54

Bönsel Bestattungen

auf Erfahrung vertrauen

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne und unverbindlich
www.boensel-bestattungen.de

Kaufbeuren
Kemptener Str. 3

Neugablonz
Gürtlerstraße 13

Qualifiziertes
Bestattungsunternehmen
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Tag & Nacht
Telefon 08341 4629